

## **PRESSEMITTEILUNG**

5. Januar 2016

### **Transparenz als Prozess – Weiterentwicklung erforderlich**

#### **Der Hamburgische Informationsfreiheitsbeauftragte legt seinen vierten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit vor**

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes steht fest, dass der damit eingeschlagene Weg, der bundesweit noch immer eine Vorbildfunktion innehat, eine Erfolgsgeschichte darstellt. Nie war es für Bürgerinnen und Bürger so einfach, an behördliche Informationen zu gelangen, nie war die Möglichkeit der Teilhabe am Verwaltungshandeln so groß. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat diesen Weg von Anfang an begleitet und legt nun seinen zweiten Tätigkeitsbericht nach Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes – und damit seinen vierten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit – vor.

Wo Licht ist, da ist auch Schatten, beim Thema Transparenz hält er sich erfreulicherweise in Grenzen. Die Beschwerden, die den Hamburgischen Informationsfreiheitsbeauftragten im Berichtszeitraum erreicht haben, wurden oft einvernehmlich gelöst, nachdem der auskunftspflichtigen Stelle die Rechtslage verdeutlicht wurde. Viele Beschwerden bezogen sich auf die Erhebung von Gebühren, die in der neuen Gebührenordnung zum Transparenzgesetz geregelt sind. Hier gilt es darauf zu achten, dass die Praxis keine prohibitive Wirkung entfaltet und die Höhe der geforderten Gebühren die Bürger künftig nicht davor abschreckt, Auskünfte nach dem Transparenzgesetz zu verlangen. Dies ist leider nicht immer der Fall.

Nur wenige Fälle, wie zum Beispiel die Herausgabe eines datenschutzrechtlichen Gutachtens des UKE, mussten gerichtlich geklärt werden. In diesen und einigen weiteren Fällen ist es umso erfreulicher, dass die Gerichte oft der Rechtsansicht des Informationsfreiheitsbeauftragten folgen.

Doch nicht immer darf die Nachjustierung eines Gesetzes der Rechtsprechung überlassen werden. Wenn es um Entscheidungen von erheblicher Tragweite geht, ist der Gesetzgeber selbst gefordert. Dies ist insbesondere bei der Veröffentlichungspflicht der mittelbaren Staatsverwaltung der Fall. Die gesetzliche Regelung ist leider nicht eindeutig, sodass die mittelbare Staatsverwaltung das Transparenzregister in der Praxis nicht nutzt. Ein Appell des Senats an die mittelbare Staatsverwaltung für eine freiwillige Teilnahme muss mittlerweile als gescheitert angesehen werden. Nur zwei Anstalten des öffentlichen Rechts („fördern & wohnen“ sowie „Hamburger Friedhöfe“) sind dieser Aufforderung bislang gefolgt. Hier muss gesetzlich nachgesteuert werden, damit auch die mittelbare Staatsverwaltung eindeutig zur Veröffentlichung im Transparenzregister verpflichtet ist. Auch mit Blick auf öffentliche Unternehmen, die der Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister unterliegen, bleibt der Umfang der in das Register eingestellten Inhalte mitunter unbefriedigend.

Die Ausnahme für das Landesamt für Verfassungsschutz vom Transparenzgesetz ist nach wie vor zu kritisieren. Diese durch Gesetz angeordnete vollständige Abschirmung des Landesamts für Verfassungsschutz vor der Öffentlichkeit macht nicht zuletzt nach dem Bekanntwerden gravierender Verfehlungen bei deutschen Nachrichtendiensten misstrauisch. Selbstverständlich muss das Landesamt für Verfassungsschutz die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen, wie andere Sicherheitsbehörden in Hamburg auch, geltend machen und im Einzelfall Informationsbegehren

ablehnen können. Eine generelle Ausnahme ist jedoch nicht zeitgemäß und – wie die Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen – auch nicht erforderlich.

Zeitgemäß und bürgerfreundlicher wäre es ferner, wenn Hamburg dem Beispiel Schleswig-Holsteins folgte und die informationsfreiheitsrechtliche Aufsicht bündelte. Gegenwärtig gibt es noch unterschiedliche Zuständigkeiten für das Hamburgische Transparenzgesetz, das Hamburgische Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz. Diese verschiedenen Auskunftsrechte und die daraus abgeleiteten Zuständigkeiten sind nicht nur für Bürgerinnen und Bürger verwirrend. Im Sinne einer Stärkung der Transparenzrechte der Bürgerinnen und Bürger sollte der Hamburgische Informationsfreiheitsbeauftragte auch die Zuständigkeit für diese speziellen Informationsfreiheitsrechte erhalten, wie es im Datenschutz schon längst üblich ist.

„Trotz aller Erfolge auf dem Weg zu einem transparenteren Staat: der Blick auf das Erreichte darf nicht zu Stillstand und Selbstzufriedenheit führen. Transparenz ist ein permanenter Prozess, der durch Reflexion, Kritik und staatliches Nachsteuern ständig optimiert werden muss. Die derzeitigen Fehlentwicklungen werden durch den Tätigkeitsbericht aufgezeigt. Es ist nun insbesondere an dem Gesetzgeber, diesen abzuwenden“, so Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Der Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit 2014/2015 kann auf der Website [www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de) im PDF-Format heruntergeladen werden.

**Pressekontakt:**

Arne Gerhards

Tel. +49 40 42854 4153

E-Mail: [presse@datenschutz.hamburg.de](mailto:presse@datenschutz.hamburg.de)